



Konzept inklusive Maßnahmen für die Durchführung der Freiburg Art Fair (FAF) am 15. + 16. Oktober 2021 auf dem Gelände der Messe Freiburg während der Corona Pandemie.

Entwicklungsstand: 16. September 2021 - Änderungen vorbehalten

Abgestimmt mit dem Amt für öffentliche Ordnung und dem zuständigen Gesundheitsamt.

Veranstalter:

FWTM GmbH & Co. KG
vertreten durch ihren Geschäftsführer Daniel Strowitzki
Neuer Messplatz 3
79108 Freiburg

Durchführung und Organisation:

FAF GbR
vertreten durch
Professor Ben Hübsch
Klarastraße 27
79106 Freiburg

Ort:

Messe Freiburg, Messehalle 1 mit angrenzendem Foyer (Eingangsbereich und Restaurant)

Veranstaltungszeiten:

Freitag, 15.10.2021

von 16:00 – 18:00 Uhr (Preview – nur für geladene Gäste)

von 18:30 – 22:00 Uhr

Samstag, 16.10.2021

von 10:00 – 12:30 Uhr 1. Timeslot

von 13:00 – 15:30 Uhr 2. Timeslot

von 16:00 – 18:30 Uhr 3. Timeslot

1. Ausgangslage

Voraussetzung für die Durchführung von Eigenmessen auf dem Gelände der Messe Freiburg ist die Vorlage eines Hygienekonzepts, in dem die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus festgelegt sind. Das vorliegende Konzept ist in gemeinsamen Gesprächen mit dem Amt für öffentliche Ordnung abgestimmt worden.

Dieses Konzept ist von allen an den Eigenmessen beteiligten Unternehmen (Aussteller, Zulieferer, Dienstleister, FWTM, etc.) anzuerkennen, auf die jeweilige Veranstaltung umzusetzen und auf Verlangen den zuständigen Gesundheitsämtern vorzuzeigen bzw. auszuhängen. Die nachfolgenden Vorgaben sind Mindeststandards und sollen als Grundlage für die Umsetzung von Tätigkeiten im Rahmen der Durchführung der Eigenmessen auf dem Gelände der Messe Freiburg dienen. Die Relevanz wird entsprechend der betreffenden Eigenmesse unterschieden und in entsprechenden Konzepten je Messe definiert. Bei konkurrierenden Empfehlungen ist immer den behördlichen Vorgaben Vorrang einzuräumen.

Bestehende arbeitsschutzrechtliche Anforderungen sind davon unberührt und zu beachten.

2. Allgemeine Hygieneanforderungen

Die Einhaltung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg aufgrund der jeweils gültigen Verordnung ist sicherzustellen. Das gilt insbesondere für Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und den Nachweis entsprechend der 3G-Vorgaben. Möglicherweise können sich diese auch von Veranstaltung zu Veranstaltung unterscheiden.

3. Vollregistrierung / Ticketerwerb

Alle Besucher der FAF, die sich zum Zeitpunkt der Veranstaltung in der Messe Freiburg aufhalten, werden im Vorfeld (vor Betreten des Messegebäudes) über das Online-Ticketsystem von Reservix je Messetag bzw. Timeslot oder analog mit den folgenden, erforderlichen Daten vollständig registriert.

- Name und Vorname
- Datum sowie Beginn und Ende des Aufenthalts (= Messetag bzw. Timeslot)
- Telefonnummer oder Emailadresse
- Anschrift
- Belehrung über die Absonderungspflicht gemäß „Corona-Verordnung Absonderung“ bei Krankheitsverdacht trotz Impfung oder Genesung bei einer vom Gesundheitsamt bestätigten Kontaktperson, im Folgeschluss kein Zutritt zur Veranstaltung möglich.
- Zustimmung der Kenntnisnahme des Nachweises des Status geimpft, genesen oder getestet.
- Ergänzende Daten von Interesse für den Veranstalter als freiwillige Angabe

Diese Daten werden vier Wochen nach Aufenthalt auf dem Gelände der Messe Freiburg gelöscht, es sei denn, der Besucher hat der weiteren Nutzung zugestimmt. Die geltenden Datenschutzrichtlinien sind bei der Datenerhebung und -speicherung einzuhalten.

Grundsätzlich ist eine maximal mögliche Registrierung im Vorfeld der Messe anzustreben. Hierüber sind die Besucher über die genutzten Kommunikationskanäle ausreichend zu informieren (siehe Punkt 9).

Auf Basis dieser Registrierung erhalten

- Besucher -> Zugangsticket
- Aussteller -> Ausstellerausweise
- Dritte -> Akkreditierungsausweise

Alle Besucher werden zur Nachverfolgung am Eingang (Check-In) und am Ausgang (Check-Out) gescannt.

Alle Dienstleister, Servicepartner und Aussteller erhalten nach erfolgter Registrierung einen Ausstellerausweis oder Akkreditierungsausweis ausgehändigt. Die Registrierung erfolgt anhand der als Anlage 1 beigefügten Registrierungsformulare.

Alle Dienstleister, Servicepartner und Aussteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen registrierten Personen, den Aussteller-/ Akkreditierungsausweis für den betreffenden Messetag bzw. Timeslot immer bei sich tragen. Eine Änderung der Personenakkreditierung ist nur im Ausnahmefall (bspw. Krankheit) durch Stornierung und neue Registrierung möglich. Dies kann am Helpdesk der Information erfolgen. Die Ausweise / Akkreditierungen der Aussteller und Dienstleister sind personenbezogen und nicht übertragbar.

3.1. Ticketerwerb für Besucher vor Ort

Die Durchführung eines Ticketverkaufs vor Ort ist möglich. Dieser wird im Vorfeld der Veranstaltungen nicht beworben, um eine maximale Registrierung vor der Messe anzustreben.

Am Veranstaltungstag anreisende Besucher werden über eine gut sichtbare Beschilderung im Bereich der Messe Freiburg über die Empfehlung informiert, sich vor Betreten oder Befahren des Messegeländes über ein

mobiles Endgerät bspw. Smartphone online zu registrieren und ein Zugangsticket zu sichern. Zu einer Rückerstattung der erworbenen Tickets, insbesondere aufgrund eines Wechsels der Stufen und der dadurch bedingten Änderung der Nachweispflicht (siehe Punkt 4), ist der Veranstalter nicht verpflichtet. Die Besucher, die vor Ort ein Ticket erwerben werden (vor Betreten des Messegeländes) je Messetag analog oder digital mit den folgenden, erforderlichen Daten

vollständig und zutreffend registriert werden:

- Name und Vorname
- Datum des Aufenthalts (= Messetag bzw. Timeslot)
- Telefonnummer oder Emailadresse plus Adresse
- Belehrung über das Verbot zur Teilnahme an der Messe im Falle einer Erkrankung mit COVID-19

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die zulässigen, verkaufbaren Tickets in der Zwischenzeit ausverkauft sein könnten.

3.2. Besuchergutscheine zur Verteilung über Aussteller

Jeder Aussteller erhält über einen Verteilerschlüssel eine definierte Anzahl an einmalig nutzbaren Gutscheinodes (wahlweise in gedruckter oder digitaler Form), welche von dem Besucher entweder für einen freiwählbaren Tag oder Slot eingelöst werden können. Ist ein Messetag bzw. Timeslot ausgebucht, ist auch das Einlösen von Gutscheinen für diesen Tag bzw. Slot nicht mehr möglich – in diesem Fall kann aber ein alternativer Tag bzw. Slot gebucht werden.

4. 3G- Nachweis (geimpft, genesen oder getestet)

Für den Zutritt zu den einzelnen Veranstaltungen ist entsprechend der Stufensystems der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg geregelt und gilt wie folgt:

4.1. Für Besucher

a) ...innerhalb der „Basisstufe“

Alle Personen, die sich während der Laufzeit einer Veranstaltung innerhalb der sogenannten „Basisstufe“ in der Messe aufhalten, müssen frei von Symptomen des Corona-Virus sein und ergänzend vor Betreten des Veranstaltungsgeländes einen Nachweis für

- den Abschluss einer vollständige Impfung 14 Tage vor Betreten des Messegeländes **oder**
- die Genesung anhand eines Nachweisdokument mit dem Kriterium, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde, **oder**
- einen auf die betreffende Person ausgestellten negativen Testnachweises. Die zugrunde liegende Testung durch einen Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Test maximal 48 Stunden zurück liegen

erbringen (im Folgenden 3G-Nachweis genannt).

Grundsätzlich sind die Vorgaben der Corona-VO Absonderung von allen Personen einzuhalten. Somit wird auch geimpften oder genesenen Personen, die typische Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten, der Zutritt zum Gelände untersagt.

b) ...innerhalb der „Warnstufe“

Alle Besucher, die sich während der Laufzeit einer Veranstaltung innerhalb der sogenannten „Warnstufe“ in der Messe aufhalten, müssen frei von Symptomen des Corona-Virus sein und ergänzend vor Betreten des Veranstaltungsgeländes einen Nachweis für

- den Abschluss einer vollständige Impfung 14 Tage vor Betreten des Messegeländes oder
- die Genesung anhand eines Nachweisdokument mit dem Kriterium, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Oder
- einen auf die betreffende Person ausgestellten negativen PCR-Testnachweises. Die zugrunde liegende Testung darf maximal 48 Stunden zurück liegen. Eine Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend.

erbringen (im Folgenden 3G-Nachweis genannt).

c) ...innerhalb der „Alarmstufe“

Alle Besucher, die sich während der Laufzeit einer Veranstaltung innerhalb der sogenannten „Alarmstufe“ in der Messe aufhalten, müssen frei von Symptomen des Corona-Virus sein und ergänzend vor Betreten des Veranstaltungsgeländes einen Nachweis für

- den Abschluss einer vollständige Impfung 14 Tage vor Betreten des Messegeländes oder
- die Genesung anhand eines Nachweisdokument mit dem Kriterium, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde.

erbringen (im Folgenden 3G-Nachweis genannt).

Ein Zutritt bzw. Aufenthalt von Besuchern mit Nachweis eines negativen Antigen- bzw. PCR-Test ist in der „Alarmstufe“ nicht gestattet.

4.2. Für Aussteller und Dienstleister

Alle Aussteller und Dienstleister bzw. deren Mitarbeiter, die sich während der Laufzeit einer Veranstaltung innerhalb der sogenannten „Basisstufe“ oder „Warnstufe“ oder „Alarmstufe“ in der Messe aufhalten, müssen frei von Symptomen des Corona-Virus sein und ergänzend vor Betreten des Veranstaltungsgeländes einen Nachweis für

- den Abschluss einer vollständige Impfung 14 Tage vor Betreten des Messegeländes oder
- die Genesung anhand eines Nachweisdokument mit dem Kriterium, dass die Infektion mittels PCRTestung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Oder
- einen auf die betreffende Person ausgestellten negativen Testnachweises. Die zugrunde liegende Testung durch einen Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Test maximal 48 Stunden zurück liegen,

erbringen (im Folgenden 3G-Nachweis genannt).

Grundsätzlich sind die Vorgaben der Corona-VO Absonderung von allen Personen einzuhalten. Somit ist auch geimpften oder genesenen Personen, die typische Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten, der Zutritt zum Gelände untersagt.

4.3. Ausnahmen für Schüler und Kinder

Schüler, die keine Symptome aufweisen und im Rahmen ihres Schulbesuchs an regelmäßigen Testungen teilnehmen, sind bei Vorlage eines aktuellen Nachweises (Schülerschein) von der Testpflicht befreit. Des

Weiteren gelten auch Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. noch nicht eingeschult sind und keine Symptome aufweisen, als getestet.

5. Personenlogistik

5.1. Ein- und Auslass Messegelände

(a) Besucher über den Boulevard / Besucherparkplatz

Der Ein- und Auslass der Besucher in das Messegebäude werden räumlich getrennt erfolgen. Jeder Besucher wird bei Betreten und Verlassen des Messegebäudes anhand seines Tickets gescannt.

Wichtig ist zu beachten, dass eine 3G- Bescheinigung (geimpft, genesen, getestet) vorliegen muss. Falls dies nicht der Fall ist, wird auf die Teststation im Messerestaurant hingewiesen.

(b) Aussteller und Dritte via Andienungshof

Aussteller und Dienstleister erhalten aufgrund der Registrierung im Vorfeld eine entsprechende Anzahl an Ausstellerausweisen, die personalisiert und bei Betreten des Veranstaltungsgeländes ergänzend zum 3G-Nachweis (siehe Punkt 5) vorgezeigt werden müssen.

Bei anliefernden Unternehmen (bspw. Logistikunternehmen) werden die erforderlichen Daten der anliefernden Person (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) und der 3G-Nachweis vor Befahren des Geländes an Einfahrt 1 erhoben. Ist ein 3G-Nachweis nicht möglich, kann die Anlieferungen durch externe Unternehmen (Speditionen etc.) während des Veranstaltungszeitraumes sind nur bis zur Schranke des Andienungshofs erfolgen. Der Transport auf dem Messegelände ist durch den Aussteller eigenverantwortlich zu organisieren.

5.2. Zutrittsbeschränkungen / -verweigerung

Personen, die kein Ticket / keinen Ausstellerausweis / keine Akkreditierung und keinen 3G-Nachweis für den aktuellen Messetag bzw. Timeslot vorweisen können, wird der Zutritt verweigert (Ausnahme siehe Punkt 4.2). Sie können sich online über ein eigenes, mobiles Endgerät registrieren.

5.3. Besucherführung

Die Gänge in den Hallen sind mit einer Breite von mindestens 3 m, idealerweise 4 m angelegt, so dass es den Besuchern ermöglicht wird, den Mindestabstand einzuhalten. In Gängen, die diese Breite unterschreiten, wird eine Einbahnstraßenregelungen durch Tensatoren, Gitter, o.ä. sowie einer Beschilderung ausgewiesen. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit einer erwarteten erhöhten Personenanzahl, bspw. Garderobe, Infotheke, Sanitäranlagen, Parkplatzautomat.

Auf die Belegung des Längsfoyer ist im Idealfall zu verzichten. Ist diese für eine Eigenmesse erforderlich, ist die Anordnung der einzelnen Stände mit ausreichend Abstand untereinander und zu den Eingängen, Kassenhäuschen, etc. zu planen. Somit erlebt der Besucher bereits beim Betreten des Gebäudes die Umsetzung von Abstandsmaßnahmen (psychologischer Effekt).

6. Hygieneplanung

Auf dem Gelände der Messe Freiburg ist der nötige Mindestabstand von 1,5m zu gewährleisten und innerhalb geschlossener Räumlichkeiten (Hallen, Gebäuden) eine medizinische oder FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Besucher wird durch zusätzliche Beschilderung auf dem Gelände mit den gängigen Piktogrammen darüber informiert.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.
- für geimpfte oder genesene Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können und dies anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.
- beim Verzehr von Getränken oder Speisen.
- in Beratungssituationen, wenn eine bauliche Maßnahme (Spuckschutz) gegeben ist, die als mindestens gleichwertiger Schutz anzusehen ist.
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Zusätzliche werden folgende Maßnahmen im Hygieneplan ergriffen:

6.1. Vorbereitende Maßnahmen vor Öffnung der Messe

Generelle Maßnahmen: Einrichten von Abstandslinien in Bereichen mit zu erwartetem hohem Besucheraufkommen, Desinfektion der Innenflächen, über die Gebäudeleittechnik zentral gesteuerte Lüftung der Hallen und des Foyers mit gefilterter Außenluft, Bereitstellen von Desinfektionsspendern an Ein- und Auslässen, Hallenübergängen (Desinfektion im „Vorbeigehen“ ohne Ansammlung) und in den Sanitäreinrichtungen, Einteilung von Urinalen, Notwendigkeit, Türen zu öffnen minimieren (Ausnahme: Brandschutztüren), Erhöhung der Reinigungsintervalle mit für den Besucher ersichtliche Dokumentation.

Maßnahmen **am Einlass**: Kontrolle der 3G-Bescheinigung, Abstandsmarkierungen im Wartebereich, Sichtüberprüfung des Mundschutzes, Bereitstellung von Desinfektionsspendern

Maßnahmen **am Auslass**: Abstandsmarkierungen im evtl. Wartebereich, Bereitstellung von Desinfektionsspendern und Müllbehälter für Einweghandschuhe/Maske.

Maßnahmen an **Infotheke**: Einbahnstraßenregelung im Wartebereich, Abstandsmarkierungen im Wartebereich und Aufenthaltsbereich, Spuckschutz zw. Personal und Kunde.

Auf eine Garderobe wird verzichtet.

Maßnahmen **auf den Ausstellerständen**: Besuchern soll an einzelnen Ständen, soweit möglich, ein fester Platz zugewiesen werden. Sitz- und Stehplätze sind, beispielsweise durch Freilassen oder durch Herstellen eines ausreichenden Abstandes zwischen den Sitz- oder Stehplätzen, so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann. An den Theken, die beispielsweise für Beratungen genutzt werden, wird die Einrichtung eines Spuckschutzes empfohlen.

6.2. Hygiene-/Desinfektionsmaßnahmen während der Durchführung der Messe

Regelmäßige Desinfektion der Innenflächen insbesondere der Catering- und Toilettenflächen nach Beendigung des Timeslots oder des Messtages, Lüftung der Hallen, Leerung der Abfallbehälter.

Entspricht ein Timeslot einem ganzen Messetag, werden Oberflächen in stark frequentierten Bereichen und Sanitäreinrichtungen im Tagesverlauf regelmäßig gereinigt und anhand von Uhrzeitangabe und Unterschriften öffentlich in den Sanitäreinrichtungen dokumentiert.

7. Besondere Anforderungen für die Gastronomie / gesprächsbegleitende Bewirtung

Die Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist sicherzustellen.

Die Gastronomiefläche und die Fläche für Warteschlangen sind großzügig, bei Bedarf im Einbahnstraßenverkehr, anzulegen und mit dem verantwortlichen Projektleiter/in abzustimmen. Beim Verzehr von Speisen und Getränken kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Erfolgt eine gesprächsbegleitende Bewirtung sind vom Aussteller diese Vorgaben ebenfalls einzuhalten.

8. Personal

Die Personaleinsatzplanung aller Beteiligten hat so zu erfolgen, dass die Infektionsgefahr möglichst niedrig ist und die geltenden Hygiene- und Arbeitsschutzregeln eingehalten werden.

8.1. Schulung

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Beteiligten sind in geeigneter Weise u.a. zu folgenden Inhalten zu schulen: Selbstschutz, Schutz von Kolleg/innen und Gästen/Besuchern, Vermeidung von Infektionsgefahren, Umgang mit Kunden verschiedener Besuchergruppen (Kinder, ältere Menschen, Menschen, die zu Risikogruppen zählen), Art und Weise der Informationsweitergabe an Besucher das Hygienekonzept betreffend, Verhalten im Infektionsfall vor Ort.

9. Besucherinformation

9.1. Besucherinformation im Vorfeld der Messe

Potenzielle Besucher werden im Vorfeld der Messe über alle genutzten Kommunikationskanäle und alle verwendeten Kommunikationsmittel (Website, FAQs, Newsletter, Videointerview mit GF, Plakate, Flyer, Gutscheine, ...) über die geltenden Rahmenbedingungen und die darauf resultierenden Maßnahmen auffallend und eindeutig informiert. Dies betrifft insbesondere auch die Bereiche Vollregistrierung, den 3G-Nachweis und das Online-Ticketing im Vorfeld (bspw. Erinnerungsmail bzgl. gebuchtem Timeslot).

9.2. Besucherinformation auf dem Gelände

Besucher werden durch geeignete, gut sichtbare Hinweise über folgende Punkte informiert:

- Vorlage des 3G-Nachweises
- Hygiene- und Abstandsregelungen (Mindestabstand 1,5 m halten, Husten- und Niesetikette, Händewaschen, nicht ins Gesicht fassen, Desinfektionsmittel nutzen, kein Handschlag),
- das eigene betriebliche Hygienekonzept und darüber, dass
- Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der jeweiligen Einrichtung führen können.

10. Ausstellerinformation

Der Aussteller wird seitens der Messe Freiburg über die Rahmenbedingungen seiner Teilnahme informiert (FAMA-AGBs und Konzept) und ist verpflichtet, die Vorgaben dieses Konzeptes (insbesondere für gesprächsbegleitende Bewirtung) auf der gebuchten Standfläche sicherzustellen.

Unterlagen, Werbegeschenke etc. können für die Selbstbedienung durch den Besucher bereitgestellt werden, deren Präsentationsflächen sind regelmäßig zu reinigen.

11. Zusätzliche Veranstaltungen

Die Durchführung von jeglichen parallelen bzw. ergänzenden Veranstaltungen, wie Abendveranstaltungen, Eröffnung, Vorträge, Standpartys etc. auf dem Gelände der Messe Freiburg ist nicht zulässig.

12. Kontaktverfolgung im Infektionsfall

Die Kontaktverfolgung wird über die Vollregistrierung sichergestellt.

Anlage 1

Hallenplan mit Eingängen, Ausgängen und Scan-Standorten

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

FWTM GmbH & Co. KG / Thomas Arabin / Tel: +49 761 3881 3120 / E-Mail: thomas.arabin@fwtm.de

Anlage 1:

